

**Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten  
in Gebäuden der Stadt Zwickau vom 06.05.2011**

**in der Fassung der 2. Änderung**

**vom 04.10.2012**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Überlassung von Räumlichkeiten
- § 3 Überlassung an Parteien gemäß § 2 des Parteiengesetzes, Wählervereinigungen oder Wählergruppen
- § 4 Antragstellung
- § 5 Miete
- § 6 kostenfreie Überlassung
- § 7 Benutzerpflichten
- § 8 Haftung
- § 9 Übersicht der überlassbaren Räume
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1 Grundsätzliches**

**Abs. 1**

Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden stehen in erster Linie der Stadt Zwickau zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der Räume müssen gewahrt bleiben. Gesetzliche Vorschriften sind zwingend zu beachten.

**Abs. 2**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Überlassung von Räumlichkeiten in Verwaltungsgebäuden, Schulen und Jugendeinrichtungen der Stadt Zwickau, die in Verwaltung des Liegenschafts- und Hochbauamtes der Stadtverwaltung Zwickau liegen.

**Abs. 3**

Soweit die Belange der Ämter und die besondere Zweckbestimmung der Objekte es zulassen, können Räumlichkeiten zur Nutzung an Dritte im Rahmen dieser Benutzungsordnung überlassen werden.

Die Räumlichkeiten dürfen nur für den Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurden. Eine Überlassung der Räume durch den Benutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt. Die Stadt Zwickau ist befugt, in besonderen Verdachtsfällen eine Überprüfung durchzuführen.

**Abs. 4**

Die Stadt behält sich vor, die Überlassung abzulehnen, wenn die Betreibung des Objektes nicht gewährleistet ist oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

## **§ 2 Überlassung von Räumlichkeiten**

### **Abs. 1**

In städtischen Gebäuden können Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Festveranstaltungen, Tagungen, Seminare und Tischgespräche die gemeindlichen, behördlichen, kulturellen, schulischen Zwecken oder unpolitischen Vereinszwecken dienen grundsätzlich überlassen werden.

### **Abs. 2**

Die Jakobskapelle im Rathaus, Hauptmarkt 1, kann ausschließlich zum Zweck und für den Zeitraum (1 Stunde) einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft überlassen werden.

## **§ 3 Überlassung an Parteien gemäß § 2 des Parteiengesetzes, Wählervereinigungen oder Wählergruppen**

### **Abs. 1**

Folgende Räumlichkeiten können an Parteien gemäß § 2 Parteiengesetz, Wählervereinigungen oder Wählergruppen mit Sitz in Zwickau für parteipolitische Veranstaltungen mit Ausnahme in den Vorwahlzeiten überlassen werden:

Anlage 2 der Benutzungsordnung  
Nummer 1, Buchstabe b bis e  
Nummer 3, Buchstabe a  
Nummer 4, Buchstabe a  
Nummer 9, Buchstabe a  
Nummer 11, Buchstabe b  
Nummer 12, Buchstabe a  
Nummer 13, Buchstabe b

### **Abs. 2**

Eine Überlassung der übrigen Räumlichkeiten gemäß Anlage 2 der Benutzungsordnung ist für jedwede politischen Zwecke ausgeschlossen.

Dies gilt auch für die Vorwahlzeiten. Die Vorwahlzeiten beginnen jeweils 3 Monate vor dem Wahltag. Hiervon sind alle Verwaltungsgebäude, insbesondere auch alle sonstigen städtischen Gebäude, das Rathaus, Hauptmarkt 1, der Gebäudekomplex Neuberinplatz 1/Katharinenstraße 11, Hauptmarkt 26 (Goldner Anker), das Verwaltungszentrum, Werdauer Str. 62, alle städtischen Schulen, alle städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen, städtische Jugendclubs und Freiwillige Feuerwehren sowie alle dazu gehörenden Freiflächen und Außenanlagen eingeschlossen.

### **Abs. 3**

Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Bundes-, Landes oder Kreisverbände von Parteien gemäß § 2 Parteiengesetz, Wählervereinigungen oder Wählergruppen ist in jedem Falle ausgeschlossen.

## **§ 4 Antragstellung**

### **Abs. 1**

Der schriftliche Antrag oder per Email auf Überlassung von Räumlichkeiten soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung im Liegenschafts- und Hochbauamt der Stadt Zwickau gestellt werden. Er kann nur von solchen Personen gestellt werden, die das Recht besitzen, die juristische Person oder die Personengruppe rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

**Abs. 2**

Aus dem Antrag muss das Datum der Raumnutzung mit Uhrzeitangaben (von/bis), der Nutzungszweck des Raumes, die ca. Anzahl teilnehmender Personen sowie die erforderliche Ausstattung hervorgehen. Die Stadt ist berechtigt, eine persönliche Legitimation (Personalausweis, Auszug aus dem Handelsregister, Auszug aus dem Vereinsregister) zu fordern. Bei Veranstaltungen mit einem besonderen politischen oder kulturellen Hintergrund ist die Stadt Zwickau berechtigt, eine Veranstaltungs- und Sicherheitskonzeption vom Antragsteller zu fordern.

**Abs. 3**

Für die Überlassung ist der Abschluss eines Mietvertrages zwingend. In diesem werden die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, die Benutzungstage mit Zeitangaben sowie die Höhe des Entgeltes mit seiner Fälligkeit bestimmt. Der Mustermietvertrag ist als Anlage 1 dieser Benutzungsordnung beigefügt. Das Liegenschafts- und Hochbauamt ist verpflichtet und berechtigt, bei Bedarf Änderungen bzw. Ergänzungen und bei Erfordernis Vertragserweiterungen in den abzuschließenden Mietvertrag einzuarbeiten.

**Abs. 4**

Die Überlassung kann widerrufen werden, wenn zwingende Gründe einer Nutzung entgegenstehen. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber dem Nutzer abzugeben.

Die Stadt behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, volksverhetzend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes oder die Belange der Öffentlichkeit verletzt werden.

**Abs. 5**

Der Antragsteller ist über die spezifischen Nutzungsbedingungen zu informieren.

## **§ 5 Miete**

**Abs. 1**

Für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden erhebt die Stadt Zwickau eine Miete auf privatrechtlicher Basis, soweit nicht eine kostenfreie Überlassung nach § 6 dieser Benutzungsordnung möglich ist.

**Abs. 2**

Entgeltschuldner ist der Mieter. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**Abs. 3**

Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages und wird zum vereinbarten Zahlungstermin zur Zahlung fällig.

**Abs. 4**

Wurde eine Überlassung deshalb widerrufen, weil der Entgeltschuldner gegen den Inhalt des Mietvertrages verstoßen hat oder erfolgt der Widerruf auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 Satz 2, ist eine Entgelterstattung ausgeschlossen. Bei einem Widerruf aus Gründen nach § 4 Abs. 4 die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, werden im Voraus entrichtete Entgelte erstattet.

## **§ 6 Kostenfreie Überlassung**

Räumlichkeiten im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung können kostenfrei überlassen werden:

- an Ämter und nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Zwickau zur Durchführung von Veranstaltungen, Schulungen, Beratungen des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte
- zur Durchführung von Feierlichkeiten anlässlich der Ehrung von Bürgern mit besonderen Verdiensten, z. B. Blutspender, Lebensretter
- zur Durchführung von Blutspendeaktionen

Einzelfallentscheidungen der Stadtverwaltung Zwickau zur kostenfreien Überlassung aus besonderem Anlass bleiben hiervon unberührt.

Eingetragene Vereine können Räume auf Antrag kostenfrei nutzen, wenn diese für die Durchführung ihrer Vereinstätigkeit oder Realisierung ihres Projektes keine Förderung im Rahmen der Projekt- oder Vereinsförderung erhalten. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist entsprechend zu begründen. Die Einzelfallentscheidung trifft der Oberbürgermeister.

In Schulen der Stadt Zwickau können darüber hinaus Räume kostenfrei überlassen werden an:

- den Elternrat der jeweiligen Schule zur Durchführung von Beratungen
- den Schülerrat der jeweiligen Schule

## **§ 7 Benutzerpflichten**

Die Mieter sind verpflichtet, den Anordnungen der jeweiligen Objektverantwortlichen nachzukommen. Der Objektverantwortliche ist Inhaber des Hausrechtes. Die zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

## **§ 8 Haftung**

### **Abs. 1**

Der Mieter haftet für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Veranstaltung an der Einrichtung verursacht worden ist.

### **Abs. 2**

Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Mieter persönlich nach Maßgabe des Absatzes 1.

### **Abs. 3**

Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **Abs. 4**

Die Benutzung der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Zwickau haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.

## **§ 9 Übersicht der überlassbaren Räume**

Die im Rahmen dieser Benutzungsordnung überlassenen Räume und Entgelte sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, enthalten.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

....

**Neufassung: Zwickauer Pulsschlag Nr. 10 vom 18.05.2011  
Inkrafttreten: 19.05.2011**

**1. Änderung: Zwickauer Pulsschlag Nr. 6 vom 14.03.2012  
Inkrafttreten: 15.03.2012**

**2. Änderung: Zwickauer Pulsschlag Nr. 21 vom 10.10.2012  
Inkrafttreten: 01.10.2012**

Anlage 1 - Mustermietvertrag

Anlage 2 - Entgelttabelle der vermietbaren Räumlichkeiten

**Anlage 1**

**Zwischen**

der **Stadt Zwickau**  
Hauptmarkt 1  
08056 Zwickau

diese **vertreten durch die Oberbürgermeisterin**

diese **vertreten durch den amt. Amtsleiter  
des Liegenschafts- und Hochbauamtes**

nachstehend „Vermieter“ genannt

und ...  
...  
...

nachstehend „Mieter“ genannt

wird folgender

**Mietvertrag**

geschlossen.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Der Vermieter gestattet dem Mieter die Nutzung der Räume in ..... einschließlich der vorhandenen Ausstattung im ..... Zweck der Nutzung ist die Durchführung einer/eines .....

**§ 2 Laufzeit des Vertrages**

Das Mietverhältnis beginnt am ....., .....Uhr und endet am ....., .....Uhr. Mietzeitüberschreitungen sind entgeltpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters oder des anwesenden Objektleiters.

zusätzliche Vereinbarungen:

.....  
.....  
.....

### **§ 3 Miete**

Für die Nutzung wird eine Miete von ..... € vereinbart. In der Miete sind alle Nebenkosten enthalten.

Die Miete ist bis ..... auf das Konto

Konto-Nr.	2244 003 976
BLZ	870 550 00
Kassenzeichen	

bei der Sparkasse Zwickau zu zahlen. Befindet sich der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann die Stadt Zwickau eine Entschädigung von 5,00 € für jedes Mahnschreiben verlangen.

### **§ 4 Kautio**

Bei der Anmietung von Räumlichkeiten im Rathaus mit dem darin befindlichen Inventar ist eine Kautio von 200,00 € zu entrichten. Die Kautio ist vorab bis zum ..... auf das Konto der Stadtverwaltung Zwickau einzuzahlen.

Nach Endabnahme und Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt die Rücküberweisung an den Mieter.

Kontonummer	.....
BLZ	.....
Kreditinstitut	.....

### **§ 5 Rücktritt des Vermieters**

Die Stadt Zwickau ist ungeachtet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert
- dem Vermieter auf Grund nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen

### **§ 6 Gewährleistung**

Dem Mieter ist der Zustand des in Anspruch genommenen Raumes bekannt. Der Vermieter haftet nicht dafür, dass sich dieser für den Zweck der beabsichtigten Nutzung im Einzelnen eignet.

### **§ 7 Haftung**

Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzanforderungen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.

Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Besucher und Gäste haftet der Mieter.

### **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung des Vertrages und Rückgabe der Räumlichkeiten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand herzustellen.
2. Für die Endreinigung ist der Mieter zuständig (gilt nicht in Klassenräumen).
3. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.
4. Für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung zeichnet der Mieter verantwortlich. Kosten für erforderliche Brandwachen der Feuerwehr gehen zu Lasten des Mieters.
5. In den Gebäuden der Stadt Zwickau besteht Rauchverbot.
6. Die Vermietung erfolgt auf Grundlage der „Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Zwickau“. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung und Erfüllung aller darin ausgewiesenen Rechte und Pflichten.
7. Als vereinbarter Gerichtsstand gilt Zwickau.
8. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
9. Dieser Vertrag wird 2fach ausgefertigt, wobei jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

### **§ 9 Teilunwirksamkeit**

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen des Vertrages dieser im Übrigen gültig bleibt. Die unwirksame/n Bestimmung/en wird/werden durch eine Regelung ersetzt, die dem Willen der Vertragspartner entspricht.

Zwickau, den

.....  
Vermieter

.....  
Mieter



## Anlage 2

Ort	Raum	max. Personen	Spezifik	Miete je 1. Stunde in €	Entgelt jede weitere Stunde in €
1. Verwaltungszentrum Werdauer Str. 62, Haus 9	a. Mehrzweckraum	250	680 m <sup>2</sup> Beschallung	307,00	50,00
	b. Beratungsraum 212/213	50	90 m <sup>2</sup> Bestuhlung Tische	71,00	30,00
2. Rathaus Hauptmarkt 1	a. Bürgersaal mit Foyer und Außenterrasse	250	752,62 m <sup>2</sup> Bestuhlung Tische Beschallung	427,00	135,00
	b. Galerie Bürgersaal		95,86 m <sup>2</sup>	58,00	50,00
	c. Künstlergarderobe mit WC			7,00	7,00
	d. Garderobe/ Catering		48,89 m <sup>2</sup>	22,00	22,00
	Nutzung der Galerie, Garderobe/Catering und Künstlergarderobe nur in Verbindung mit dem Bürgersaal möglich				
	e. Bürgersaal	220  400 einschließlich aller Personen im Foyer	276,14 m <sup>2</sup> Bestuhlung Tische Beschallung  Beschallung, <b>ohne Bestuhlung</b>	266,00	99,00
	f. Foyer (gesamt, ohne Bürgersaal)	120	347,56 m <sup>2</sup> Bestuhlung (im Teil C) und Beschallung	269,00	77,00
	g. Foyer Teil A	40	108 m <sup>2</sup> keine Bestuhlung	143,00	37,00
h. Foyer Teil B	40	165,56 m <sup>2</sup> Vermietung nur außerhalb der Öffnungs-/ Nutzungszeiten Rathaus möglich	168,00	41,00	

	i. Foyer Teil C	40	74 m <sup>2</sup> Reihenbestuhlung/ Beschallung	128,00	34,00
	j. Außenterrasse	50	128,92 m <sup>2</sup> Terrassen- möbilierung	154,00 i. V. m. Anmietung Bürgersaal oder Foyer unentgeltlich	41,00
	k. Jakobskapelle	35	76,53 m <sup>2</sup> Bestuhlung, Beschallung	150 €  samstags 175 €	

**Hinweis:** Überschreitungen der angegebenen maximalen Personenzahlen sind nur nach Einzelfallprüfung durch die Verwaltung zulässig.

Ort	Raum	max. Personen	Spezifik	Zeitdauer	Miete in €
3. Rathaus Crossen	a. Mehrzwecksaal	50	57 m <sup>2</sup> 19 m <sup>2</sup> Vorraum Bestuhlung  Tische	1 Std. bis 4 Std. ganztags	33,00 42,00 77,00
				Anfragen über Gemeinde- amt Crossen, Tel. 0375 478031	
4. Bürgerhaus Schlunzig	a. Mehrzweckraum	40	45 m <sup>2</sup> Bestuhlung  Tische	1 Std. bis 4 Std. ganztags	29,00 34,00 52,00
				Anfragen über Gemeinde- amt Schlunzig, Tel. 03763 65216	

**Schulen der Stadt Zwickau**

Ort	Raum	max. Personen	Spezifik	Miete je 1. Stunde in €	Entgelt jede weitere Stunde in €
5. Scheffelberg- schule Sternenstraße 3	a. Festhalle	300	720 m <sup>2</sup> Bestuhlung	173,00	131,00
6. Pestalozzischule Seminarstraße 3	a. Aula	250	350 m <sup>2</sup> Bestuhlung	223,00	97,00

7. Käthe-Kollwitz- Gymnasium Lassallestraße 1	a. Aula	225	200 m <sup>2</sup> Bestuhlung	158,00	86,00
8. Clara-Wieck- Gymnasium Schlossplatz 1	a. großer Saal	200	210 m <sup>2</sup> Bestuhlung  70 m <sup>2</sup> Bühne	185,00	84,00
9. Grundschule Crossen	a. Festsaal	90	120 m <sup>2</sup> Bestuhlung	91,00	48,00
10. in allen Schulen der Stadt Zwickau	Klassenräume		bis 55 m <sup>2</sup> über 55 m <sup>2</sup>	16,00 22,00	20,00 21,00
	PC-Kabinette		bis 55 m <sup>2</sup> über 55 m <sup>2</sup>	17,00 23,00	23,00 22,00

### Jugendeinrichtungen

Ort	Raum	max. Personen	Spezifik	Miete je 1. Stunde in €	Entgelt jede weitere Stunde in €
11. JC City Point Hauptstraße 44	a. Saal	100	150 m <sup>2</sup> Bestuhlung	122,00	51,00
	b. Clubraum	30	50 m <sup>2</sup> Bestuhlung Tische	46,00	28,00
12. JC Airport Reichenbacher Straße 125	a. Mehrzweckraum	50	200 m <sup>2</sup> Bestuhlung Tische	124,00	53,00
13. Freizeitzentrum Marienthaler Straße 120	a. großer Saal	250	160 m <sup>2</sup> Bestuhlung	164,00	89,00
				Brandwache bei Teilnehmer über 100 Personen nicht in der Miete enthalten	
	b. kleiner Saal	30	50 m <sup>2</sup> Bestuhlung Tische	46,00	28,00